



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 7/2017 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Daniel Mayr

Bruneck, den 12.05.2017

Nachtragshaushalt 2017

(Gesetzesdekret Nr. 50 vom 11.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 24.04.2017)

Die Eilverordnung mit dem Nachtragshaushalt ist am 11. April 2017 von der Regierung beschlossen und am 24. April 2017 im Amtsblatt veröffentlicht worden.

In der Folge haben wir die relevantesten steuerlichen Neuerungen zusammengefasst.

Ausweitung der gespaltenen Zahlung (Split Payment)

(Art. 1)

Ab dem 1. Juli 2017 werden die gespaltenen Zahlungen „Split Payment“ (Art. 17-ter MwStG) auf die gesamte öffentliche Verwaltung ausgedehnt, d.h. auf alle staatlichen und lokalen öffentlichen Körperschaften, auf die von diesen Körperschaften beherrschten Gesellschaften sowie auf die an der italienischen Börse notierten Gesellschaften. Des Weiteren ist auch eine Ausweitung des Split Payment auf **Freiberufler und Handelsagenten** vorgesehen.

Die öffentliche Verwaltung erhält die Rechnung zwar mit MwSt, zahlt die MwSt aber nicht wie bisher an den Lieferant, sondern **führt die MwSt direkt an den Fiskus ab**. Den Lieferanten, Freiberuflern oder Handelsagenten wird nur noch der Betrag der Steuergrundlage ausgezahlt – bei Freiberuflern wird zusätzlich noch die Quellensteuer von 20% einbehalten.

Ausstellung der Rechnung

Nach dem Gesamtbetrag der Rechnung sind zwei weitere Zeilen einzufügen; der Abzug der MwSt und der geschuldete Netto- bzw. Zahlungsbetrag. Der Abzug der MwSt kann folgendermaßen beschrieben werden: **„abzüglich MwSt zu Lasten Auftraggeber laut Art. 17-ter DPR 633/1972“**.

Betroffen sind alle von Freiberuflern an die öffentliche Verwaltung ausgestellten Rechnungen ab dem 1. Juli 2017, auch wenn der Umsatz z.B. schon im Juni getätigt wurde.

Diese Änderung bedeutet für die Unternehmen und Freiberufler einen beträchtlichen Liquiditätsverlust, da die MwSt nicht dem Leistungsbringer ausbezahlt wird. Verstärkt wird dieser Effekt noch zusätzlich, wenn die Leistung dem Vorsteuereinbehalt unterliegt. In diesem Fall wird bei einem Honorar von 122 € (100 € + MwSt) nur noch 80 € kassiert.

Ein evtl. entstandenes MwSt-Guthaben kann mittels trimestraler Verrechnung (Vordruck TR) verrechnet werden oder auf Antrag rückerstattet werden.

MwSt-Aufzeichnungen und Vorsteuerabzug

(Art. 2)

Mit dem Nachtragshaushalt wurde eine Kürzung der Fristen für die Eintragung der Einkaufsrechnungen bzw. den Vorsteuerabzug vorgesehen. Bisher entstand der Anspruch auf den

Seite 1/4

Vorsteuerabzug an dem Zeitpunkt, an dem die Steuerschuld entsteht. Dies ist in der Regel der Zeitpunkt der Umsatztätigung oder der Zahlung (bei Umsätzen gegenüber der öffentlichen Verwaltung). Der Vorsteuerabzug konnte dann spätestens bis zur Abgabefrist der Steuererklärung für die zweite Folgeperiode nach Entstehung der Steuer ausgeübt werden.

Künftig ist dieser Vorsteuerabzug nur noch bis zur Abgabe der MwSt-Jahreserklärung des betreffenden Jahres möglich, in welchem die MwSt entstanden ist. Bsp.: Der Vorsteuerabzug für eine im März 2017 erworbene und zugestellte Ware kann nur mehr bis zur Abgabefrist der MwSt-Jahreserklärung des Jahres 2017 Ende April 2018 vorgenommen werden. Dies bringt eine Verkürzung der Aufzeichnungsfrist um 2 Jahre mit sich,

Laut einer Stellungnahme der Einnahmenagentur vom 4. Mai 2017 gelten diese neuen und strengeren Regeln nur für die ab 2017 ausgestellten Rechnungen.

Einschränkung der Verrechnung von Steuerguthaben

(Art. 3)

Mit sofortiger Wirkung (ab dem 24. April, dem Inkrafttreten der Eilverordnung) wird bei der Verrechnung von mehr als 5.000 € (vorher 15.000 €) ein Bestätigungsvermerk benötigt, der sog. "visto di conformità". Diese Neuerung betrifft die Herabsetzung des Limits für die horizontale oder **externe Verrechnung** (Verrechnung von Steuerguthaben mit anderen Steuerschulden) und beinhaltet auch die zwingende elektronische Versendung über eine Plattform der Einnahmenagentur (**Entratel / Fisconline**) aller Zahlungen von MwSt-Subjekten von Zahlungsvordrucken F24 mit Verrechnungen.

Dieser Bestätigungsvermerk kann bei den Einkommenssteuern und der IRAP weiterhin auch erst im Nachhinein abgegeben werden, d.h. die Verrechnung kann unmittelbar im Folgejahr nach der Entstehung des Guthabens erfolgen.

Zur Verrechnung von Guthaben aus der MwSt-Jahreserklärung ist unverändert die vorherige Abgabe der Jahreserklärung notwendig und das Guthaben darf erst ab dem 16. des Folgemonats dieser Erklärung verrechnet werden. Vom Bestätigungsvermerk befreit sind weiterhin die trimestralen MwSt-Erstattungsanträge mit Verrechnung und jene unter 15.000 € bei der Rückerstattung.

Die Neuerung der telematischen Versendung betrifft erstmals die Zahlungen des Monats April, die bis 16. Mai durchzuführen sind; die Neuerung des Limits des Bestätigungsvermerks kommt erstmals mit der Einkommenssteuererklärung zum Tragen, die bis 30. September abzugeben ist.

Die folgende Tabelle fasst die möglichen Einzahlungsformen des Modells F24 zusammen:

Art der Einzahlung	Steuerpflichtiger	Einzahlungsform
F24 mit Kompensation und Saldo „Null“	MwSt-Subjekt Privatperson	Entratel / Fisconline
F24 mit Schuld und Kompensation	MwSt-Subjekt	Entratel / Fisconline
F24 mit Schuld und Kompensation	Privatperson	Homebanking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Schuld ohne Kompensation	MwSt-Subjekt	Homebanking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Schuld ohne Kompensation	Privatperson	F24 in Papierform, Homebanking oder Entratel / Fisconline

Zu den wesentlichen Neuerungen gehört, dass MwSt-Subjekte ab 24. April 2017 alle Zahlungsvordrucke **F24 mit Kompensation (Verrechnung) oder Saldo „Null“**, nur noch über die von

der Einnahmenagentur zur Verfügung gestellten telematischen Kanäle – **Entratel / Fisconline** – durchgeführt werden dürfen. Homebanking darf lediglich bei Bezahlung mit positiven Saldo ohne Kompensation von Steuerguthaben verwendet werden.

Privatpersonen können die Modelle F24 (ausgeschlossen jene mit Saldo „Null“) **weiterhin über Homebanking** abwickeln. Die Modelle **F24 mit Saldo „Null“** dürfen, wie bei den MwSt-Subjekten, nur über die von der Einnahmenagentur zur Verfügung gestellten telematischen Kanäle – **Entratel / Fisconline** – durchgeführt werden.

In **Papierform** am Bank- bzw. Postschalter dürfen nur noch jene Zahlungsvordrucke F24 eingezahlt werden, welche von einer Privatperson (ohne MwSt-Nummer) eingereicht werden und keine Kompensationen beinhalten (unabhängig vom Saldo).

Für die MwSt-Subjekte war die Abgabe von F24-Modellen in Papierform bereits in Vergangenheit nicht mehr möglich.

Vermietung über Internet / Locazioni brevi

(Art. 4)

Kurzfristige Vermietungen von Wohnungen (Mietdauer nicht mehr als 30 Tage) von Privatpersonen, welche über Vermittler (auch über Internet z.B. Airbnb oder Booking.com) organisiert werden, werden mit einer Quellensteuer von 21% belastet. Weiters kann für die realisierten Wohnungsvermietungen von Privatpersonen die Einheitssteuer von 21% (cedolare secca) angewandt werden. Diese Vermietungen können auch die Reinigung, Bereitstellung von Wäsche und andere Dienstleistung betreffen. Wird die Option der Einheitssteuer (cedolare secca) nicht gemacht, so wird die einbehaltene Quellensteuer als Akontozahlung anerkannt.

Die Bestimmungen gelten für die Vermietungen ab dem 1. Juni 2017

Eigenkapitalförderung ACE

(Art. 7)

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 17 von 2016 berichtet, wurde der figurative Zinssatz für die Eigenkapitalförderung ACE von derzeit 4,75 Prozent für die Steuerperiode 2016 auf 2,3 Prozent für 2017 herabgesetzt – für 2018 und die Folgejahre gilt dann der Zinssatz von 2,7 Prozent.

Für die Bemessungsgrundlage darf nun nicht mehr der Zuwachs zum Reinvermögen ab 2010 herangezogen werden, sondern nur noch die **Zuwächse der letzten 5 Jahre**.

Die Neuerungen gelten ab der Steuerperiode 2017, jedoch müssen sie bereits bei der Berechnung der Vorauszahlungen für 2017 berücksichtigt werden.

Geplante Erhöhung der MwSt-Sätze – Salvatorische Klausel

(Art. 9)

Die schon lange vorhergesehene Erhöhung der MwSt-Sätze zur Limitierung der Staatschulden wurde bis jetzt jährlich aufgeschoben und das Defizit anderweitig abgedeckt.

Diese jetzt beschlossene Erhöhung der MwSt tritt nur dann in Kraft, wenn das Haushaltsdefizit nicht mit anderen Mitteln abgedeckt werden kann.

Die geplante Erhöhung für die nächsten Jahre wurde nun folgendermaßen festgesetzt:

- der MwSt-Satz von 10% soll demnach ab 2018 11,5% betragen, ab 2019 12% und ab 2020 13%;
- der MwSt-Satz von 22% soll ab 2018 auf 25% erhöht werden, auf 25,4% ab 2019, 24,9% ab 2020 und 25% ab 2021.

Mediation

(Art. 10)

Bei den Steuerstreitverfahren mit einem Streitwert von bis zu 50.000 € muss vorab vor dem Rekurs ein Mediationsverfahren eingeleitet werden. Die Erhöhung von 20.000 € auf die genannten 50.000 € trifft für zugestellte Steuerbescheide ab dem 1. Jänner 2018 zu.

Unternehmenssteuer IRI

(Art. 58)

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 17 von 2016 mitgeteilt ist für Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit ordentlicher Buchhaltung ab 2017 wahlweise eine proportionale Gewinnsteuer (IRI) in Höhe von 24 Prozent für die nicht ausgeschütteten Gewinne vorgesehen. Dabei unterliegt der Steuergewinn abzüglich etwaiger im Jahr ausgezahlter Gewinne der IRI von 24 Prozent, während im Falle einer Auszahlung der Gewinne die volle progressive Besteuerung beim Gesellschafter/Einzelunternehmer zum Tragen kommt.

Nun wurden ergänzende Bestimmungen bezüglich eines Austritts aus dieser Option geliefert (auch gültig bei Beendigung der Unternehmeraktivität). Gewinnrücklagen, die unter der Anwendung der IRI besteuert wurden, werden bei Ausschüttung zum Gesamteinkommen des Unternehmers oder Gesellschafters addiert und progressiv besteuert. Im Gegenzug dazu wird ein Steuerguthaben in Höhe der bereits bezahlten Gewinnsteuer (IRI) von 24% gewährt.

Mit freundlichen Grüßen
Büro Hartmann Aichner